

Bundesgesetzblatt

1389

Teil II

Z 1998 AX

1978

Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 1978

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 78	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 24. Oktober 1978 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Schwarzbach-Bundesstraße	1390
1. 12. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 27/78 — Zollkontingent für Walzdraht — 2. Halbjahr 1978)	1392
	613-2-1	
14. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1394
17. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1394
20. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1395
20. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	1395
21. 11. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls zur Änderung des Abkommens vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern sowie seines Schlußprotokolls	1396
23. 11. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit	1396
23. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1398
24. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen	1398
27. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	1399
27. 11. 78	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-dänischen Abkommens über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-dänischen Grenze	1400
28. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	1401
28. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens	1401
28. 11. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden im deutsch-französischen Grenzbereich	1402

Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 24. Oktober 1978
über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen
am Grenzübergang Schwarzbach-Bundesstraße

Vom 28. November 1978

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Schwarzbach-Bundesstraße auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 24. Oktober 1978 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom

14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Am selben Tage treten die deutsch-österreichische Vereinbarung vom 11. März 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Schwarzbach-Bundesstraße auf deutschem Gebiet sowie die Verordnung vom 23. März 1970 zur Durchsetzung dieser Vereinbarung (BGBl. 1970 II S. 155) nach ihrem § 3 Abs. 2 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 bezeichnete Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 28. November 1978

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Osterreichische Botschaft
Zl. 112.05/38-A/78

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener osterreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Schwarzbach-Bundesstraße folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Schwarzbach-Bundesstraße werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene osterreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Bundesstraße Nr. 21 von der gemeinsamen Grenze bis zur nördlichen Abfahrt von der Autobahn;
 - die von der Bundesstraße Nr. 21 nach Westen abzweigende Zubringerstraße zur Autobahn bis zur Einmündung in die Autobahn Richtung München;
 - den die Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
 - in den beiderseits der Bundesstraße Nr. 21 gelegenen Dienstgebäuden die Abfertigungshallen, den Untersuchungs- und Arrestraum, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - den Abfertigungskiosk an der Zubringerstraße bei der Einmündung in die Autobahn Richtung München;
- b) die in dem südlich der Bundesstraße Nr. 21 gelegenen Dienstgebäude den osterreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar alle Räume mit Ausnahme der gemeinsam benützten.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 11. März 1970 über die Errichtung vorgeschobener osterreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Schwarzbach-Bundesstraße außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Osterreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet,

Verbalnote

Die Osterreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 24. Oktober 1978, 510-511.13/3 OST, zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Osterreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener osterreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Schwarzbach-Bundesstraße folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Schwarzbach-Bundesstraße werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene osterreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Bundesstraße Nr. 21 von der gemeinsamen Grenze bis zur nördlichen Abfahrt von der Autobahn;
 - die von der Bundesstraße Nr. 21 nach Westen abzweigende Zubringerstraße zur Autobahn bis zur Einmündung in die Autobahn Richtung München;
 - den die Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
 - in den beiderseits der Bundesstraße Nr. 21 gelegenen Dienstgebäuden die Abfertigungshallen, den Untersuchungs- und Arrestraum, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - den Abfertigungskiosk an der Zubringerstraße bei der Einmündung in die Autobahn Richtung München;
- b) die in dem südlich der Bundesstraße Nr. 21 gelegenen Dienstgebäude den osterreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar alle Räume mit Ausnahme der gemeinsam benützten.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 11. März 1970 über die Errichtung vorgeschobener osterreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Schwarzbach-Bundesstraße außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Osterreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet,

die am 1. Januar 1979 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

die am 1. Januar 1979 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. Jänner 1979 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 24. Oktober 1978

L. S.

An die
Österreichische Botschaft
Bonn

Bonn, den 24. Oktober 1978

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 27/78 — Zollkontingent für Walzdraht — 2. Halbjahr 1978)**

Vom 1. Dezember 1978

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus 73.15 A

V b) 1 und aus 73.15 B V b) 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1978 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
aus 73.15 A V b) 1 aus 73.15 B V b) 1	<p>Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm:</p> <p>a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger,</p> <p>b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger,</p> <p>c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,55 bis 0,80 Gewichtshundertteilen,</p> <p>8 500 t vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1978, zum Herstellen von Federn, Nadeln und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)</p>	frei	—

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
Vom 20. November 1978

Die Sowjetunion hat am 4. April 1978 dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nach Artikel IX Abs. 4 des in Paris am 24. Juli 1971 revidierten Welturheberrechtsabkommens (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) notifiziert, daß sie die Anwendung des Abkommens von 1971 auf Werke ihrer Staatsangehörigen zuläßt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Juli 1973 (BGBl. II S. 967) und vom 9. März 1978 (BGBl. II S. 334).

Bonn, den 20. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen
Vom 20. November 1978

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Singapur am 12. Mai 1978

in Kraft getreten. Singapur hat seine Ratifikationsurkunden zu diesem Übereinkommen am 12. April 1978 bei den Verwarregierungen in London, Moskau und Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1978 (BGBl. II S. 262).

Bonn, den 20. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls
zur Änderung des Abkommens vom 23. August 1958 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg
zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und
Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern sowie seines Schlußprotokolls

Vom 21. November 1978

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1978 zu dem Ergänzungsprotokoll vom 15. Juni 1973 zur Änderung des Abkommens vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern sowie seines Schlußprotokolls (BGBl. 1978 II S. 109) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Ergänzungsprotokoll nach seinem Artikel 6 Abs. 2

am 25. November 1978

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 25. Oktober 1978 in Luxemburg ausgetauscht worden.

Bonn, den 21. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Paraguay
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 23. November 1978

In Asunción ist am 21. September 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 21. September 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. November 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Paraguay
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Paraguay,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Paraguay beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der paraguayischen Republik, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erweiterung der Betriebsfläche und Verbesserung der Bewirtschaftungsmethoden kleiner Ackerbaubetriebe im Siedlungsgebiet „Eje Norte“ durch den Crédito Agrícola de Habilitación (CAH) ein Darlehen bis zu 5 Millionen DM (in Worten: Fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer, dem Crédito Agrícola de Habilitación, und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank von Paraguay wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Erfül-

lung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Paraguay stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Paraguay erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Paraguay überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Paraguay innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Asunción am 21. September 1978 in
zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache.
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Josef Engels

Für die Regierung der Republik Paraguay
Alberto Nogué

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 23. November 1978

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Argentinien am 23. November 1978

Saudi-Arabien am 7. November 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1272).

Bonn, den 23. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen**

Vom 24. November 1978

Das Vereinigte Königreich, für das das Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen (BGBl. 1969 II S. 1065) am 1. Juli 1977 in Kraft getreten ist, hat dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens am 27. April 1977 notifiziert,

(Übersetzung)

"that the United Kingdom, in acceding to this Convention, specified under its Article 20 that it considered itself bound by Article 2 only in respect of packings other than those imported on purchase, hire purchase or under any similar contract, by a person established or resident in the national territory."

„daß das Vereinigte Königreich bei seinem Beitritt zu dem Übereinkommen nach dessen Artikel 20 erklärt hat, daß es sich durch Artikel 2 nur in bezug auf Umschließungen als gebunden betrachtet, die nicht auf Grund eines Kauf-, Mietkauf- oder ähnlichen Vertrags durch eine Person, die in seinem Hoheitsgebiet ihren Wohnsitz oder Sitz hat, eingeführt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1977 (BGBl. II S. 511).

Bonn, den 24. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

Vom 27. November 1978

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) ist nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Kuba am 3. August 1976
in Kraft getreten.

Kuba hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgendes erklärt:

(Translation)

(Übersetzung)

„In connexion with the provision of Article I, paragraph 2, the Republic of Cuba wishes to record that, in deciding to become a Party to the present Convention, it has done so with the desire of reconciling in this exceptional case, within the framework of this Convention, the principle, consistently maintained by our Government, of 'Sovereign Immunity of Ships owned or operated by a State' with the interest of protecting the marine environment and connected interests of coastal States.

Also we reaffirm the position that our merchant ships enjoy the right of sovereign immunity.“

„Im Zusammenhang mit Artikel I Absatz 2 teilt die Republik Kuba mit, daß sie sich bei ihrem Entschluß, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden, von dem Wunsch leiten ließ, in diesem Ausnahmefall im Rahmen des Übereinkommens den stets von unserer Regierung vertretenen Grundsatz der ‚souveränen Immunität von Schiffen, die einem Staat gehören oder von ihm betrieben werden‘ mit dem Anliegen zu vereinbaren, die Meeresumwelt und verwandte Interessen der Küstenstaaten zu schützen.

Ferner bestätigen wir unseren Standpunkt, daß unsere Handelsschiffe das Recht auf souveräne Immunität genießen.“

II.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend in Abschnitt I wiedergegebene Erklärung Kubas sind gegenüber dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation folgende Erklärungen abgegeben worden:

1. am 16. Oktober 1978 durch die Bundesrepublik Deutschland:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der kubanischen Regierung beim Beitritt zum Übereinkommen von 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen abgegebene Erklärung zur Kenntnis genommen.

Sie benutzt diese Gelegenheit, um erneut zu bekräftigen, daß nach dem Völkerrecht und dem Brüsseler Abkommen vom 10. 4. 1926 die von einem Staat verwendeten Schiffe, die jedoch für Handelszwecke bestimmt sind oder verwendet werden, nicht die den Staatsschiffen zuerkannten Immunitäten genießen.“

2. am 16. Oktober 1978 durch Frankreich:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République française a pris connaissance de la déclaration faite par le Gouvernement cubain lors de son adhésion à la Convention de 1969 sur l'intervention en haute mer pour les dommages dus à la pollution par les hydrocarbures.

„Die Regierung der Französischen Republik hat die von der kubanischen Regierung beim Beitritt zum Übereinkommen von 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen abgegebene Erklärung zur Kenntnis genommen.

Il saisit cette occasion pour rap-
peler que, conformément au droit
international et à la Convention de
Bruxelles du 10 avril 1926, les na-
vires exploités par un Etat mais
affectés à des services commer-
ciaux ne bénéficient pas des im-
munités reconnues aux navires
d'Etat.»

Sie benutzt diese Gelegenheit, um
erneut zu bekräftigen, daß nach dem
Völkerrecht und dem Brüsseler Ab-
kommen vom 10. April 1926 die von
einem Staat verwendeten Schiffe, die
jedoch für Handelszwecke bestimmt
sind oder verwendet werden, nicht die
den Staatsschiffen zuerkannten Immu-
nitäten genießen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung
vom 20. September 1978 (BGBl. II S. 1245).

Bonn, den 27. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
zu Artikel 4 des deutsch-dänischen Abkommens
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung
und über die Einrichtung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen
an der deutsch-dänischen Grenze**

Vom 27. November 1978

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Regierung des Königreichs Dänemark mit Verbalnote vom 17. November 1978 unter Bezugnahme auf Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-dänischen Grenze (BGBl. 1967 II S. 1521) in Verbindung mit den Vereinbarungen vom 19. Juni/6. Juli 1978 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung

- a) des Straßengüterverkehrs in Padborg,
- b) am Grenzübergang Ellund/Frøslev sowie auf den Eisenbahnstrecken
- c) Flensburg-Padborg und
- d) Niebüll-Tønder

(BGBl. 1978 II S. 1093, 1096, 1099, 1102) folgendes mitgeteilt:

„Die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich auf die Grenzabfertigung beziehen, gelten nach den Bestimmungen des Abkommens vom 9. Juni 1965 in den auf dänischem Gebiet liegenden Zonen

- 1. für das Zollabfertigungsgebiet Padborg wie in der Gemeinde Harrislee,
- 2. für die Grenzabfertigungsstelle Ellund/Frøslev wie in der Gemeinde Handewitt,
- 3. für die Grenzabfertigung auf der Eisenbahnstrecke Flensburg-Padborg wie in der Gemeinde Harrislee und
- 4. für die Grenzabfertigung auf der Eisenbahnstrecke Niebüll-Tønder wie in der Gemeinde Süderlügum.“

Bonn, den 27. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Bekämpfung der Falschmünzerei**

Vom 28. November 1978

Das Internationale Abkommen vom 20. April 1929
zur Bekämpfung der Falschmünzerei (RGBl. 1933 II
S. 913) wird nach seinem Artikel 26 für

Togo am 1. Januar 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 16. Februar 1978 (BGBl. II
S. 246).

Bonn, den 28. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens**

Vom 28. November 1978

Das Internationale Pflanzenschutzabkommen vom
6. Dezember 1951 (BGBl. 1956 II S. 947) ist nach
seinem Artikel XIV für

Thailand am 16. August 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 26. Mai 1978 (BGBl. II S. 865).

Bonn, den 28. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden
im deutsch-französischen Grenzbereich

Vom 28. November 1978

In Paris ist am 3. Februar 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden im deutsch-französischen Grenzbereich unterzeichnet worden. Der Bundesrat hat dem Abkommen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 1. Oktober 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. November 1978

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Boge

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden
im deutsch-französischen Grenzbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Französischen Republik,

in dem Wunsch, zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums die Zusammenarbeit zwischen den beiderseitigen Polizeibehörden im Grenzbereich zu verbessern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die internationale Zusammenarbeit auf kriminalpolizeilichem Gebiet, wie sie sich im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO — Interpol) vollzieht, wird in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt, die der Verhütung von Verbrechen und Vergehen nach Artikel 3 dieses Abkommens sowie der Ergreifung von Straftätern dienen.

Artikel 2

Dieses Abkommen findet Anwendung:

- a) In der Bundesrepublik Deutschland in den Bezirken des Kriminalpolizeiamtes des Saarlandes, der Polizeidirektionen Zweibrücken, Pirmasens, Landau, der Kreispolizeibehörden Pirmasens-Land, Landau-Bad Bergzabern, Germersheim und der Polizeidirektionen Baden-Baden, Offenburg, Freiburg und Lörrach,
- b) für die Französische Republik im Bezirk der Regionalen Dienststelle der Kriminalpolizei (Service régional de la Police judiciaire) in Straßburg und der Polizei- und Gendarmerie-Dienststellen der Départements Niederrhein, Oberrhein und Mosel.

Artikel 3

Verbrechen und Vergehen im Sinne von Artikel 1 sind Straftaten, die sowohl nach deutschem wie nach französischem Recht mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

Artikel 4

(1) Ist eine Partei der Ansicht, daß eine Unterstützung geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen ihres Landes zu beeinträchtigen, so kann sie die Unterstützung ganz oder teilweise verweigern oder diese von bestimmten Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

(2) Das gleiche gilt, wenn sie das Verbrechen oder Vergehen als politische oder militärische Straftat ansieht.

Artikel 5

Stellt eine Partei in bezug auf die Vertraulichkeit der zu übermittelnden Informationen besondere Bedingun-

gen, so sind diese von der anderen Partei vorbehaltlich der eigenen Rechtsvorschriften zu beachten.

Artikel 6

Unbeschadet des Informationsaustausches über die Nationalen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO — Interpol) tauschen die in Artikel 2 aufgeführten Polizeibehörden im Rahmen ihrer örtlichen Zusammenarbeit polizeiliche Nachrichten und Informationen zur Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen unmittelbar aus.

Artikel 7

Leitende Beamte der in Artikel 2 aufgeführten Polizeibehörden treffen sich regelmäßig und, wenn es die Umstände erfordern, zu Besprechungen, um alle im Rahmen dieses Abkommens zweckmäßigen fachlichen Maßnahmen zu erörtern und einzuleiten.

Artikel 8

Die im räumlichen Geltungsbereich nach Artikel 2 zuständigen Polizeibehörden gewähren sich gegenseitig fachliche Unterstützung dadurch, daß sie Beamte zur Beratung und Unterstützung ohne Exekutivbefugnisse in das andere Land entsenden, wenn es die Umstände erfordern. Die Beamten können solche Aufträge nur durchführen, wenn die zuständige Dienststelle und die zu unterstützende Dienststelle eingewilligt haben.

Artikel 9

(1) Die beteiligten Polizeibehörden werden entsprechend den für sie geltenden innerstaatlichen Regelungen unverzüglich das jeweilige Nationale Zentralbüro der IKPO — Interpol über den Nachrichten- und Informationsaustausch auf örtlicher Ebene, über getroffene Absprachen, über die Treffen der örtlichen leitenden Polizeibeamten und über die nach den Artikeln 7 und 8 durchgeführten fachlichen Unterstützungshandlungen unterrichten.

(2) Die Unterrichtung des Nationalen Zentralbüros der IKPO — Interpol in der Bundesrepublik Deutschland geschieht auf dem Weg über das jeweils zuständige Landeskriminalamt und in Frankreich über die regionale Dienststelle der Kriminalpolizei (Service régional de la Police judiciaire) in Straßburg.

Artikel 10

Der Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der Minister des Innern der Französischen Republik prüfen gemeinsam Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben. Soweit erforderlich, können sie Vertreter benennen, die sich zu diesem Zweck unmittelbar miteinander in Verbindung setzen und ihnen über das Ergebnis ihrer Gespräche berichten. An den Gesprächen nimmt auf deutscher Seite

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 AX · Gebühr bezahlt

der jeweils zuständige Leiter der Abteilung „Öffentliche Sicherheit“ im Innenministerium des betreffenden Bundeslandes teil.

Artikel 11

Die Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen berührt nicht die Bestimmungen der Verträge, Übereinkommen oder sonstigen Abkommen auf den Gebieten der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Erklärungen in Kraft, durch die die Vertragsparteien einander mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen wird zeitlich unbegrenzt geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit kündigen. Die Kündigung tritt sechs Monate nach dem Datum des Eingangs ihrer Notifizierung bei der anderen Vertragspartei in Kraft.

Geschehen zu Paris am 3. Februar 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Werner Maihofer
Axel Herbst

Für die Regierung der Französischen Republik
Michel Poniatowski
O. Guichard